

Erläuterungen zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung vom Sozialhilfeträger übernommen, soweit den hierzu **Verpflichteten** nicht zugemutet werden kann, diese Kosten zu tragen.

Wer ist zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet?

- Der vertraglich Verpflichtete
- Der Erbe, gemäß § 1968 BGB
- Beim Tod der Mutter eines nichtehelichen Kindes infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung der Vater des Kindes (§ 1615 m BGB)
- Der Unterhaltspflichtige, gemäß §§ 1601 i. V. m. 1615 Abs. 2 BGB (Großeltern – Eltern – Kinder – Enkel), § 1360a Abs. 3, § 1361 Abs. 4 Satz 3 BGB (Ehegatten – auch wenn diese getrennt leben)
- Der Bestattungspflichtige nach dem Bestattungsrecht

Die angegebene Reihenfolge entspricht der Rangfolge der Verpflichtung.

Die Kostenübernahme knüpft an Voraussetzungen. So kommt eine Leistung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn

1. Die / Der Verstorbene keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat und
2. Die zur Zahlung verpflichtete Person nicht in der Lage ist, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen und auch keinen Ersatz von weiteren Verpflichteten erlangen kann.

Zuständig für die Prüfung von Anträgen und ggf. die Gewährung einer Hilfe ist der Sozialhilfeträger, der bis zum Tod der/des zu Bestattenden Leistungen nach dem SGB XII erbracht hat. Ansonsten ist der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt, zuständig.

Die / Der antragsberechtigte Verpflichtete muss seinen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten beim zuständigen Sozialhilfeträger spätestens nach zwei Monaten (ab dem Tag der Bestattung) geltend machen.

Als Kosten der Bestattung ist der Aufwand für eine würdige, den ortsüblichen Verhältnissen entsprechende einfache Bestattung einschließlich aller öffentlich-rechtlichen Gebühren zu übernehmen.

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie der Sterbeurkunde
- Nachweis über Einkommen der/des Verstorbenen (Lohn-/Gehaltsabrechnung, Rentenbescheid etc.)
- Aufstellung über den Nachlass der/des Verstorbenen
- Kontoauszüge vom Antragsteller und der/des Verstorbenen für die letzten sechs Monate
- Nachweis vom Nachlassgericht bei Erbschaft
- evtl. Erbausschlagungserklärungen
- Kopie des Erbscheines
- Kopie des Testaments
- Nachweis über alle Einkünfte des Antragstellers
- Kopie Personalausweis, Geburtsurkunde (Stammbuch des Antragstellers)
- Kopie des aktuellen Mietvertrags
- Nachweis über Vermögen des Antragstellers (Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherung etc.)
- Bestattungsauftrag und -rechnung
- Gebührenbescheid des Ordnungsamtes / Friedhofsverwaltung